

DAS BRINGT DIE ZUKUNFT 16

36

Generation Y

**NOMADEN
DER
NEUZEIT**



52

Architektur

**DESIGN
AUF DEM
HOLZWEG**

+ VERSICHERUNGSTIPP

GROB FAHRLÄSSIG?

Viele Hoteliers fühlen sich zwar gut versichert, dass sich eigene Fehler bei Schäden verheerend auf die Entschädigung auswirken können, ist allerdings den wenigsten bewusst



Wer grob fahrlässig handelt, muss bei einem Schaden mit einer Kürzung des Schadensersatzes rechnen (LG Göttingen, Urteil 8 O 170/14), bestätigte erneut das Landgericht Göttingen im September 2015. Im vorliegenden Fall hatte die Inhaberin eines Gasthauses Fett in einem offenen Behältnis erhitzt und sich dabei für einige Minuten aus der Küche entfernt. Das Fett fing Feuer und verursachte einen Schaden von 130.000 Euro. Da das Gericht das Verhalten der Gastronomin als grob fahrlässig einstufte, war die Versicherung berechtigt, 40 Prozent der Ansprüche des Versicherungsnehmers zu kürzen. In den meisten Verträgen ist

das Thema grobe Fahrlässigkeit allerdings nur ungenügend oder gar nicht geregelt. Hoteliers sollten ihren Versicherungsschutz daher auf folgende Klauseln hin überprüfen: Wie sieht die Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadenfalls aus und bis zu welcher Höhe verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung? Und wie sieht die Leistung bei einer grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder vertraglichen Obliegenheiten aus? Eine vertragliche Obliegenheit ist in diesem Zusammenhang die Prüfung der elektrischen Anlagen. In welchem Zeitraum verlangt der Versicherer deren Prüfung und wer muss sie durchführen? Außerdem ist es wichtig, wer laut Versicherungsvertrag als Repräsentant zählt. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben

TIPP: Einige wenige Versicherungskonzepte am Markt – meist von Spezialmaklern für die Hotelbranche entwickelt – haben spezielle Vereinbarungen, in welchen unter anderem die grobe Fahrlässigkeit, die Prüfung der elektrischen Anlagen und die Repräsentanten zum Vorteil des Kunden abgeändert wurden.

und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbe-

deutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter. Da das Verhalten und die Handlungen der Repräsentanten Ihnen angerechnet werden, ist es sinnvoll, diesen Personenkreis so klein wie möglich zu halten.

ALEXANDER FRITZ

(B.A. Versicherungswirtschaft) ist Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung UG (Margethöchheim). Er ist auf Risikomanagement-Konzepte und Pakete zur Unternehmensabsicherung für die Hotellerie spezialisiert. FRITZ & FRITZ GmbH
Tel. 0931-468650 • a.fritz@fritzufritz.de
www.fritzufritz.de



J.J. DARBOVEN
SEIT 1866

So vielfältig wie Ihre Gäste –
unser Heißgetränke-Sortiment.

Den Gast verwöhnen, seinen Geschmack treffen und seine hohen Ansprüche erfüllen. Dabei unterstützen wir bei J.J. Darboven Sie gerne mit einer einzigartigen Marken- und Sortenvielfalt an Kaffee-, Tee- und Kakaospezialitäten. Profitieren Sie davon – und von unseren maßgeschneiderten Lösungen für Ihre individuellen Anforderungen.

